

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Anna Christmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/8749, 19/10249 –**

### **Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:
  - a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der monatliche Bedarf nach Absatz 1 erhöht sich, wenn der Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale entspricht dem nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu bestimmenden Höchstbetrag.“
  - b) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 58 Euro, wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale entspricht dem nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu bestimmenden Höchstbetrag.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - ,1. In § 12 Absatz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „243“ durch die Angabe „268“ und die Angabe „448“ durch die Angabe „485“ ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 61 Euro, wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, um eine monatliche Wohnpauschale. Die Wohnpauschale entspricht dem nach § 12 Wohngeldgesetz für ein alleinlebendes Haushaltsmitglied zu bestimmenden Höchstbetrag.“

Berlin, den 14. Mai 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Aktuell haben studierende BAföG-Empfängerinnen und -empfänger Anspruch auf 250 € Mietkostenpauschale, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen. Die Mieten übersteigen die Mietkostenpauschale aber an fast allen Hochschulstandorten. Im Durchschnitt lagen die monatlichen Mietkosten für Studierende bereits 2016 bei 323 €. Die Anhebung der Wohnkostenpauschale auf ein für das Bundesgebiet einheitliches Niveau in Höhe von 325 €, wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, fängt die Mietpreisentwicklung der vergangenen Jahre nicht auf. Weil die durchschnittlichen Mietkosten Studierender zudem erheblich nach dem jeweiligen Studien- und Wohnort variieren, ist eine pauschale wohnortunabhängige Erstattung grundsätzlich nicht sachgerecht. Um die regionalen Unterschiede abzubilden, müssen die Wohnkosten stattdessen entsprechend der regionalen Staffelung (Wohngeldstufen) nach dem Wohngeldgesetz erstattet werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht der regionale Wohnungsmarkt, sondern die fachliche und persönliche Neigung der Studierenden ausschlaggebend für die Wahl des Studienortes ist.

Um den Studierenden an ihrem jeweiligen Studienort gerecht zu werden, mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand also Einzelfallgerechtigkeit zu erzeugen, muss die Erstattung der Wohnkosten gestaffelt an regionale Durchschnitte angepasst werden. Dies wird im vorliegenden Antrag umgesetzt, indem das Wohngeld entsprechend der regionalen Staffelung nach dem Wohngeldgesetz berechnet wird.